

## Kapitalerhöhung

Gesellschaften werden in Norwegen in aller Regel durch Darlehen oder durch eine Erhöhung des Grundkapitals bei der ASA, die der deutschen AG entspricht, bzw. des Stammkapitals bei der AS, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist, finanziert. Im Rahmen solcher Kapitalerhöhungen werden entweder neue Aktien bzw. Geschäftsanteile (Gesellschaftsanteile) mit geringem Nennbetrag ausgegeben oder der Nennbetrag existierender Gesellschaftsanteile wird geringfügig erhöht. In beiden Fällen wird die Erhöhung mit einem hohen Aufgeld kombiniert, das seit einigen Jahren nicht mehr den Charakter von gebundenem Eigenkapital hat. Letztlich geht es also um die Zuführung von freiem Kapital im Wege des Aufgelds. Demgegenüber ist die Ausstattung mit Kapital durch Zuzahlungen in das Eigenkapital entsprechend § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Norwegen praktisch unbekannt.

Die Kapitalerhöhung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Anmeldung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Zeichnung der neuen Gesellschaftsanteile vorzunehmen. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann die Eintragung nicht mehr erfolgen, und die Zeichnung der neuen oder in ihrem Nennbetrag erhöhten Gesellschaftsanteile ist kraft Gesetzes nicht mehr "bindend". Im Ergebnis kann die Kapitalerhöhung damit gesellschaftsrechtlich nicht mehr durchgeführt werden.

Oftmals werden im Hinblick auf die Beteiligung neuer Gesellschafter (Investoren) im Wege der Kapitalerhöhung Gesellschaftervereinbarungen abgeschlossen, durch die sich die Investoren zur Zeichnung neuer Gesellschaftsanteile gegen Zahlung eines bestimmten Ausgabebetrags (Nennbetrag und Aufgeld) verpflichten. Daraus ergibt sich die Frage, ob der Wegfall der gesetzlichen Bindungswirkung auch für eine solche Gesellschaftervereinbarung gilt. Es stellt sich also die Frage, ob die Gesellschaft – nach dem Ablauf der dreimonatigen Frist – die Investoren noch auf Zahlung des Ausgabebetrags aus dem Vertrag in Anspruch nehmen kann. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn ein Investor nicht mehr an einer Beteiligung an der Gesellschaft interessiert ist und die Kapitalerhöhung durch Nichtzahlung des Ausgabebetrags zu unterlaufen versucht. Zu einem solchen Fall hatte der norwegische Oberste Gerichtshof (Høyesterett) in einer jüngeren Entscheidung (HR-2018-111-A) Stellung genommen.

Der Gerichtshof führte zunächst aus, dass zwischen den gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen und den vertraglichen Rechtsfolgen aus dem Wegfall der Bindungswirkung unterschieden werden müsse. Zwar würden diese regelmäßig zusammenfallen, doch sei dies nicht in jedem Fall zwingend. Vielmehr könnten die

Dr. Roland Mörsdorf  
Advokatfirmaet Grette AS, Oslo

+47 94 17 65 30  
romo@grette.no



vertraglichen Rechtsfolgen im Einzelfall von den gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen abweichen. Der Wegfall der gesellschaftsrechtlichen Zahlungspflicht bedeute daher nicht automatisch, dass auch vertragliche Ansprüche der Gesellschaft gegen die Investoren auf Zahlung des Ausgabebetrags wegfallen würden. Vielmehr komme es auf die konkreten Umstände im einzelnen Fall an.

Im vorliegenden Fall war nach Ansicht des Gerichtshofs neben dem Umstand, dass es nur einen Investor gab, an den die neuen Gesellschaftsanteile ausgegeben werden sollten, entscheidend, dass eine Vertragspartei (Investor) sich nicht durch eigene Vertragsverletzung (Nichtzahlung) ihren vertraglichen Pflichten entziehen könne und dass keine Gründe dafür ersichtlich seien, dass dieser Grundsatz nicht auch in gesellschaftsrechtlich geprägten Verhältnissen gelten solle. Die Verpflichtung des Investors aus dem Vertrag mit der Gesellschaft (Gesellschaftervereinbarung) zur Zahlung des Ausgabebetrags bleibe daher bestehen, wenn die dreimonatige Frist aufgrund der Nichtzahlung des Ausgabebetrags durch den Investor ablaufe und die Zeichnung der neuen Geschäftsanteile gerade deshalb gesellschaftsrechtlich nicht mehr "bindend" ist.

Der Gerichtshof bestätigt damit auch die gesellschaftsrechtliche Konsequenz aus der Überschreitung der dreimonatigen Frist, so dass die ursprünglich beschlossene Kapitalerhöhung nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Geltendmachung des vertraglichen Zahlungsanspruches durch die Gesellschaft setze daher voraus, dass die Gesellschaft eine neue Kapitalerhöhung über die gleichen Gesellschaftsanteile und Beträge (Nennbetrag und Aufgeld) beschließt, auf welche die Zahlung durch den – alten und neuen – Investor erfolgen kann.

*En kapitalforhøyelse i et norsk ASA eller AS skal meldes til Foretaksregisteret. Dersom kapitalforhøyelsen ikke er meldt til Foretaksregisteret innen tre måneder etter tegningsfristens utløp, er tegningen av de nye aksjene etter loven ikke lenger bindende, og kapitalforhøyelsen kan ikke lenger gjennomføres.*

*I et slikt tilfelle kan selskapet heller ikke kreve innbetaling av aksjeinnskuddet. Etter Høyesterettens oppfatning (HR-2018-111-A) gjelder dette imidlertid ikke dersom aksjetegneren i en aksjonærvtale har forpliktet seg til å tegne de nye aksjene og til å innbetale aksjeinnskuddet, men ikke har etterkommet denne forpliktelsen. En avtalepart (aksjetegneren) kan nemlig ikke hevde seg ubundet av sine avtalemessige forpliktelser når det er hans eget forhold som er grunnen for at forpliktelsene ikke ble oppfylt.*